



Aktuelle Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung des Strandes im Gebiet des Ostseebades Gemeinde Karlshagen (Strandsondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 , 270), letzte berücksichtigte Änderung: Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351, und des § 4 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) i. V. m. dem Sondernutzungsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur (STAUN) und der Gemeinde Karlshagen, diese vertreten durch die Bürgermeisterin, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14. März 2002, der 1. Änderung vom 25.11.2004, der 2. Änderung vom 15.06.2006, der 3. Änderung vom 22.02.2007 und der 4. Änderung vom 02.06.2016, nachstehende Gebührensatzung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung finden Anwendung für den der Gemeinde zur Sondernutzung überlassene Strand.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage o.g. Gesetze und Verträge, die Nutzung der Strandfläche im Interesse der Urlauber und Einwohner für die Saison vom 01.04. bis 31.10., an Dritte (Strandkorbvermieter, Wasserfahrzeugverleiher, Surfschulen, Eisverkäufer etc.) zu überlassen und dafür Gebühren zu erheben. Für die Realisierung dieser Zweckbestimmung werden mit den Nutzern/Betreibern Verträge abgeschlossen.

§ 3

Bauliche Anlagen

(1) Die Bebauung im Sondernutzungsbereich ist grundsätzlich untersagt.

(2) Mobile Einrichtungen, die der Erfüllung der Zweckbestimmung gemäß § 2 dienen, können durch die Gemeinde für die Dauer der Saison vom 01.04. bis 31.10., nach Zustimmung des STAUN, zugelassen werden. Hierbei sind die Bestimmungen des Baugesetzbuches und der

Landesbauordnung zu beachten.

§ 4 Stellplätze und Flächen

Die Nutzer/Betreiber erhalten Sondernutzungsgenehmigungen bzw. Nutzungsverträge für die zugewiesenen Stellplätze/Flächen.

§ 5 Gebühren

(1) Für die Überlassung von Strandabschnitten zur Aufstellung von Strandkörben ist je Strandkorb eine Saisongebühr in folgender Höhe zu entrichten:

- 20,00 EURO von Privatpersonen für den Eigenbedarf („Zweisitzer“)
- 25,00 EURO von gewerblichen Strandkorbvermietern („Zweisitzer“)
- 30,00 EURO von Hotels, Pensionen, privaten Zimmervermietern sowie für Strandkörbe für 3 Personen („Dreisitzer“)

zu entrichten.

(2) Für die Überlassung von Strandabschnitten zum Verleih von Sport- und Spielgeräten ist je m² genutzte Fläche eine Saisongebühr von 3,00 EURO zu entrichten.

(3) Für das Aufstellen von Strandkorbvermieterhäuschen ist eine Gebühr von

- 15,00 EURO/Mon./m² für die Monate Mai, Juni und September
- 20,00 EURO/Mon./m² für die Monate Juli und August

zu entrichten.

(4) Die zu entrichtenden Gebühren nach Nr. 1 bis 3 gelten zzgl. der gesetzlichen MwSt.

(5) Für Sondernutzungen, welche durch die Nr. 1 bis 3 nicht erfasst werden, sind gesondert Verträge abzuschließen.

(6) Eine Rückzahlung oder Verrechnung der Gebühr erfolgt auf keinen Fall, auch dann nicht, wenn auf die erteilte Aufstellungsgenehmigung vor Ende der Saison verzichtet oder wenn sie widerrufen wird.

(7) Die Gemeinde ist von Haftungsansprüchen frei.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in der Satzung getroffenen Festlegungen sind Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 17 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einem Bußgeld geahndet werden. Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Amtsvorsteher des Amtes Usedom-Nord.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über das Erheben von Gebühren für die Sondernutzung des Strandes im Gebiet der Gemeinde Karlshagen vom 25. Oktober 2001 außer Kraft.

Ostseebad Karlshagen, den 14.03.2002

.....
Seiffert

Bürgermeisterin